

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Symvoulio tis Epikrateias vom 30. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit Michail G. Petros gegen Techniko Epimelitirio Ellados (TEE)

(Rechtssache C-141/04)

(2004/C 106/72)

Der Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 30. Dezember 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. März 2004, in dem Rechtsstreit Michail G. Petros gegen Techniko Epimelitirio Ellados (Griechische Ingenieurkammer; TEE) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 3, 4 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 und 6 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates⁽¹⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, in ihrer ursprünglichen Fassung unbedingt und hinreichend genau, um in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist und ihrer verspäteten Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats (Aufnahmestaat) gegenüber einer Verwaltungsstelle des letztgenannten Mitgliedstaats, die nach dem nationalen Recht, wie es vor der Umsetzung der Richtlinie galt, für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufes zuständig war, von einem Einzelnen geltend gemacht werden zu können, der als Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, den Zugang zu dem betreffenden Beruf sowie die Zulassung zu dessen Ausübung im Aufnahmestaat begehrt?

2. Konnte — für den Fall, dass die Vorschriften der Richtlinie 89/48 in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist und ihrer verspäteten Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats (Aufnahmestaat) nicht von einem Einzelnen gegenüber einer Verwaltungsstelle des letztgenannten Mitgliedstaats geltend gemacht werden konnten, die nach dem vor der Umsetzung der Richtlinie geltenden nationalen Recht zuständig war für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten Berufes nach Ablegung einer Prüfung, an der nur die Inhaber eines von einer Hochschuleinrichtung des Aufnahmestaats erteilten

Diploms oder eines als mit den von einer Hochschuleinrichtung dieses Staates erteilten Zeugnissen (nach Durchführung eines entsprechenden, allgemein geltenden Verfahrens zur Anerkennung der akademischen Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, das die in der vorliegenden Entscheidung dargestellten Eigenschaften aufweist) gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms teilnehmen konnten — diese Verwaltungsstelle unter Berücksichtigung der Artikel 39 und 43 (früher Artikel 48 und 52) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Bewilligung des von einem Einzelnen gestellten Antrags, mit dem dieser unter Berufung auf ein in einem anderen Mitgliedstaat erlangtes Zeugnis während des vorgenannten Zeitraums beehrte, ihm den Zugang zu dem genannten Beruf und dessen Ausübung im Aufnahmestaat zu gestatten, von der vorherigen Anerkennung — in dem erwähnten allgemeinen Verfahren — der akademischen Gleichwertigkeit des betreffenden Zeugnisses mit den von den Hochschuleinrichtungen dieses Staates erteilten Zeugnissen und von der Teilnahme an den nach nationalem Recht vorgesehenen Prüfungen abhängig machen oder musste sie selbst [Or. 30] die durch das vorgelegte Zeugnis bescheinigten Fähigkeiten mit den Kenntnissen und den Voraussetzungen vergleichen, die das nationale Recht verlangt, und je nach dem Ergebnis dieses Vergleichs den Betroffenen ganz oder teilweise von der Pflicht zur Teilnahme an diesen Prüfungen befreien?

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989. S. 16.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Entscheidung des Symvoulio tis Epikrateias vom 30. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit Maria Aslanidou gegen Minister für Gesundheit und Vorsorge

(Rechtssache C-142/04)

(2004/C 106/73)

Der Symvoulio tis Epikrateias ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 30. Dezember 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. März 2004, in dem Rechtsstreit Maria Aslanidou gegen Minister für Gesundheit und Vorsorge um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 3, 4 Absätze 1 Buchstaben a und b sowie 2 und 10 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates⁽¹⁾ über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in ihrer ursprünglichen Fassung unbedingt und hinreichend genau, um in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist und ihrer verspäteten Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats (Aufnahmestaat) gegenüber einer Verwaltungsstelle des letztgenannten Mitgliedstaats, die nach dem nationalen Recht, wie es vor der Umsetzung der Richtlinie galt, für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufes zuständig war, von einem Einzelnen geltend gemacht werden zu können, der als Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, den Zugang zu dem betreffenden Beruf sowie die Zulassung zu dessen Ausübung im Aufnahmestaat begehrt?

2. Konnte — für den Fall, dass die Vorschriften der Richtlinie 92/51 in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist und ihrer verspäteten Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats (Aufnahmestaat) nicht von einem Einzelnen gegenüber einer Verwaltungsstelle des letztgenannten Mitgliedstaats geltend gemacht werden konnten, die nach dem vor der Umsetzung der Richtlinie geltenden nationalen Recht zuständig war für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines bestimmten Berufes an Inhaber eines Diploms der entsprechenden Bildungseinrichtung oder an Inhaber eines ausländischen, als mit den Zeugnissen der Technologischen Bildungseinrichtungen dieses Mitgliedstaats gleichwertig anerkannten Diploms nach Durchführung des in Nummer 16 des Vorabentscheidungsersuchens beschriebenen allgemein geltenden Verfahrens — diese Verwaltungsstelle unter Berücksichtigung der Artikel 39 und 43 (früher Artikel 48 und 52) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Bewilligung des von einem Einzelnen gestellten Antrags, mit dem dieser unter Berufung auf ein in einem anderen Mitgliedstaat erlangtes Zeugnis während des vorgenannten Zeitraums beehrte, ihm den Zugang zu dem genannten Beruf und dessen Ausübung im Aufnahmestaat zu gestatten, von der vorherigen Anerkennung — in dem erwähnten allgemeinen Verfahren — der Gleichwertigkeit des betreffenden Zeugnisses mit den von den Technologischen Bildungseinrichtungen dieses Staates erteilten Zeugnissen abhängig machen oder musste sie selbst die durch das vorgelegte Zeugnis bescheinigten Fähigkeiten mit den Kenntnissen und den Voraussetzungen vergleichen, die das nationale Recht verlangt, und entsprechend entscheiden?

Klage des Königreichs Spanien gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 18. März 2004

(Rechtssache C-145/04)

(2004/C 106/74)

Das Königreich Spanien hat am 18. März 2004 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist N. Díaz Abad, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG sowie aus dem Akt von 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es den European Parliament (Representation) Act 2003 erlassen hat;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage stützt sich auf folgende Rechtsgründe:

- I. Verletzung der Artikel 189 EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG
 - a) Der European Parliament (Representation) Act 2003 (im Folgenden: EPRA) erkenne das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament Personen zu, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besäßen (d. h. den Commonwealth-Bürgern, die in Gibraltar wohnten) und daher keine Unionsbürger seien. Nach Ansicht des Königreichs Spanien bestehe ein klarer Zusammenhang zwischen der Unionsbürgerschaft und dem aktiven und passiven Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament.
 - b) Das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament sei in Artikel 190 EG geregelt. Die grundsätzliche Regelung dieses Rechts sei daher eine Gemeinschaftszuständigkeit. Die einzigen Personen, die dieses Recht ausüben dürften, seien die Unionsbürger, da Artikel 190 EG systematisch mit Blick auf die Artikel 17 EG und 19 EG auszulegen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.